



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROßEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Sitzung des Stadtrates

Die 19. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am
Montag, dem 13. Dezember 2010, 18:00 Uhr,
im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal, in Schwarzenberg statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

- TOP 6 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
- TOP 7 Protokollbestätigung der 13., 15. und 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
- TOP 8 **Fragestunde für Bürger und Stadträte**
- TOP 9 Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2011 der Stadt Schwarzenberg
- TOP 10 Bau- und Ausschreibungsbeschluss zum Ausbau des „Heilig-Acker-Weges“ in Schwarzenberg
- TOP 11 Beschluss zum Beitritt der Stadt Schwarzenberg zum Rahmenvertrag über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen
- TOP 12 Beschluss zum Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsanpassung auf dem Grundstück Straße des 18. März 45
- TOP 13 Beschluss zum Antrag auf Baugenehmigung zum Ersatzneubau Stallgebäude, Neubau Sozialgebäude, Güllebehälter, Abfüllplatz, Sickersaftsammelgrube und Dungplatte auf den Flurstücken 911/10 und 913 der Gemarkung Schwarzenberg - Bockauer Weg
- TOP 14 Beschluss zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes sowie eines Carports auf dem Flurstück 1107/1 der Gemarkung Schwarzenberg - Auer Straße 50
- TOP 15 Beschluss zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Verkürzung der Sperrzeit für den Spielhallenkomplex im Ringcenter Schwarzenberg
- TOP 16 Beschluss zu einer überplanmäßigen Ausgabe für das Vorhaben „Trockenlegung Untergeschoss Mehrzweckgebäude/Bibliothek Schulberg 1“
- TOP 17 Beschluss zum Verkauf eines Grundstückes im Industrie- und Gewerbegebiet Neuwelt, Flurstück 1123/24, Gem. Schwarzenberg
- TOP 18 Informationen zum Abschluss der KP-II-Maßnahmen in der Stadt Schwarzenberg
- TOP 19 Informationen

gez. Hiemer
Oberbürgermeisterin

Verschiedenes

Stadt Schwarzenberg wirbt in der Partnerstadt Borchen für Schwarzenberg

Stadt Schwarzenberg kürt die
Gewinner des Stadtwettbewerbes
„Schwarzenberg blüht auf 2010“



Dirk Weißbach und Eveline Philipp von der Schwarzenberg-Information informierten die Besucher des Adventsmarktes in Borchen über die Partnerstadt Schwarzenberg und warben für einen Besuch in der „Perle des Erzgebirges“.

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:
Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“:
Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg
beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Auch im Jahr 2010 wurde wieder der Stadtwettbewerb um das „schönste Grün“ durchgeführt. Dazu wurden 34 Vorschläge vom Arbeitskreis „Unsere Stadt blüht auf“ eingereicht. Aus diesen Vorschlägen wurden die 10 Besten ermittelt. Davon erhielten im Rahmen einer Sonderwertung die Gartenanlage Rosenthal mit ihrem ökologischen Lehrgarten und der Schulgarten der Mittelschule Stadt- schule, der sich gleichfalls in der Gartenanlage Rosenthal befindet, einen Sonderpreis. Die restlichen 8 Mitbewerber erhielten zwischen 48 und 58 von 70 möglichen Punkten. Sie wurden gleich bewertet und erhielten als kleines Dankeschön ein Räucherhäppchen bzw. einen Baummarktgut-schein.



Insektenhotel im Lehrgarten der Gartenanlage Rosenthal im Sommer 2010) Fotos: Stadt Schwarzenberg

Stadtschule im Weihnachtszauber

Weihnachtsprogramm in der Aula der Stadtschule am 15.12.2010 - 18:00 Uhr

Anknüpfend an den Erfolg des vergangenen Jahres stellen die Schüler der Stadtschule auch in diesem Jahr wieder ein Weihnachtsprogramm auf die

Beine, dass natürlich das Jahr 2009 „toppen“ soll. Große Unterstützung erhalten die Schüler neben den Lehrern auch von engagierten Eltern. Auf Grund der

großen Nachfrage wird das Programm aus der Aula zusätzlich in ein weiteres Zimmer übertragen. Glühwein und Bratwurst sorgen für Weihnachtsfeeling pur...

Tipps und Termine

Rathaus verkürzt Öffnungszeit

Auf Grund einer Belegschaftsversammlung ist das Schwarzenberger Rathaus am
Donnerstag, dem 09.12.2010, ab 14.30 Uhr,
geschlossen. Am 10.12.2010 hat die Stadtverwaltung wieder von 09.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Noch ein Tipp für's Wochenende!

Tanzmärchen „Auf dem Schwarzenberger Weihnachtsmarkt“ am 12.12.2010 - 15:30 Uhr in der Ritter-Georg-Halle. Informationen erhalten Sie über das Team der Schwarzenberg-Information – Tel.: 03774 22540 oder www.schwarzenberg.de.

Treffpunkt Stadtbibliothek Türmerweihnacht

Heiteres und Besinnliches, Literarisches und Musikalisches, Mundartliches und Überraschendes – das sind die Hauptzutaten der „Türmerweihnacht“ in der Stadtbibliothek Schwarzenberg. Das Team der Stadtbibliothek und der Schwarzenberger Türmer Gerd Schlesinger laden am **Donnerstag, 09.12.2010, 19:00 Uhr** zu dieser Veranstaltung ein. Eintritt: 3,00 Euro. Voranmeldungen sind erwünscht. (Tel. 03774 23031)
C. Krätzschar
Leiterin Stadtbibliothek

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

vom 30.11.2010

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg am 29.11.2010 mit Beschluss Nr. 182/2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Schwarzenberg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Schwarzenberg an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart- und Tischfußballgeräte sowie Kegel- und Bowlingbahnen,
4. Geräte, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken i.S.d. §§ 52 bis 54 Abgabenordnung verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 7 dieser Satzung angegeben worden ist.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Geräte aufgestellt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

Die Steuer wird nach dem Einspielergebnis und als Pauschalsteuer nach der Zahl der Geräte erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die Vergnügungssteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten bzw. bei Fortsetzung quartalsweise zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Sachgebiet Haushalt/ Steuern, eine eigenhändig unterschriebene Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Auf der Steueranmeldung ist durch den Steuerpflichtigen die Vergnügungssteuer selbstständig zu berechnen und innerhalb von einem Monat an die Stadtverwaltung Schwarzenberg abzuführen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Den Steueranmeldungen sind die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekenzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung notwendigen Angaben enthalten müssen. Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Schwarzenberg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Zur Anmeldung ist der Betreiber des Gerätes verpflichtet.
- (2) Die Aufstellung eines Gerätes an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist innerhalb einer Woche bei der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Sachgebiet Gewerbe, schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Bei Geräten mit Gewinnspielmöglichkeit ist auch deren Austausch schriftlich anzumelden. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Stadtverwaltung kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt-

verwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

- (4) Die Stadt Schwarzenberg ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Meldungen und zur Feststellung der Steuertatbestände durch Verwaltungsbedienstete die Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerpflichtigen zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage der aktuellen Zählwerkausdrucke vor Ort zu verlangen. Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben weiterhin alle für die Besteuerung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Geräten vorzunehmen, um den Verwaltungsbediensteten die Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, zu ermöglichen.

§ 8 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten i.S.v. § 2 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz) abzüglich ausgezahlter Gewinne. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Die Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen Kalendermonat 10 % des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20,00 Euro.
- (4) Die Vergnügungssteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen Kalendermonat:
 - a) für Geräte, welche in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind, 30,00 Euro,
 - b) für Geräte, welche in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten aufgestellt sind, 20,00 Euro.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Melde- und Erklärungsspflichten nach § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, 2, und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt bzw. Nachweisunterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht.
Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt weiterhin, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 4 der Satzung den Verwaltungsbediensteten das Betreten der Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume, die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen oder die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke verwehrt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Einrichtungen verweigert.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwarzenberg vom 06.02.1996, öffentlich bekannt gemacht im Schwarzenberger Amtsblatt am 19.02.1996 und die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.2002, öffentlich bekannt gemacht im Schwarzenberger Amtsblatt am 24.10.2001, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 30.11.2010

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.